

Daniel Riner Dr.iur.
Christoph Dumartheray lic.iur.
Roman Schnyder Dr.iur.*
Thomas Rieder lic.iur.
Jascha Schneider-Marfels Dr.iur.

ADVOKATUR



NOTARIAT

Im Anwaltsregister eingetragene Advokaten / *auch Notar
Mitglieder der Advokatenkammer Basel
und des Schweizerischen Anwaltsverbandes

vorab per Fax

Einschreiben

UVEK/BAKOM

Zukunftstrasse 44

2501 Biel

Basel, 28. September 2007

Meldung und Gesuch

in Sachen

Radio Basilisk Betriebs AG, Marktgasse 8, 4051 Basel,
vertreten durch Dr. Jascha Schneider-Marfels, Steinentorstrasse 13, Postfach 204,
4010 Basel

Gesuchstellerin

betreffend

Übertragung der Konzession von „Radio Basilisk“

I. RECHTSBEGEHREN

Es sei der Gesuchstellerin der Übergang von 100 % ihrer Aktien von der Tamedia AG auf Martin Wagner und somit die Übertragung ihrer Radiokonzession zu genehmigen.

II. VERFAHRENSANTRAG

Es sei das Verfahren zu beschleunigen und die Genehmigung vor Ablauf der Bewerbungsfrist für die Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag auszusprechen.

III. FORMELLES

1. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis

Vollmacht

Beilage 1

2. Tamedia AG verkauft Martin Wagner sämtliche Aktien der Gesuchstellerin. Gemäss Art. 48 Abs. 1 RTVG ist eine Übertragung der Konzession vor ihrem Vollzug dem UVEK zu melden und muss von diesem genehmigt werden. Praxisgemäss werden Meldung und Gesuch beim BAKOM eingereicht.
3. Die Parteien haben über die Höhe des Kaufpreises Stillschweigen vereinbart. Für den Fall einer öffentlichen Anhörung macht die Gesuchstellerin in analoger Anwendung von Art. 43 Abs. 4 RTVV am Inhalt des Kaufvertrags, insbesondere der Höhe des Kaufpreises, ein überwiegendes privates Interesse geltend und verlangt, dass diese Angaben und Dokumente von der Weiterleitung an die in-

teressierten Kreise ausgenommen werden. Gleiches gilt für die Details der Finanzierung.

Beweis Medienmitteilung

Beilage 2

IV. MATERIELLES

A. Ausgangslage

1. Tamedia AG ist als Mutterhaus Inhaber der UKW-Konzessionen für „Radio 24“ und „Radio Basilisk“. Wie dem UVEK bekannt sein dürfte, hat Tamedia AG die Aktienmehrheit der Espace Media Groupe übernommen, welche ihrerseits bereits über zwei Radiokonzessionen verfügt. Art. 44 Abs. 3 RTVG sieht neu vor, dass ein Veranstalter maximal zwei Radiokonzessionen erwerben darf. Tamedia AG sieht sich deshalb gezwungen, einen ihrer Radioveranstalter abzustossen. Aufgrund der Neuausschreibung der Konzessionen ist diesbezüglich eine erhebliche zeitliche Dringlichkeit entstanden – nicht zuletzt auch aufgrund der unmissverständlichen Haltung des BAKOM, Tamedia AG nach der Fusion maximal zwei Konzessionen zu erteilen. Tamedia AG hat in der Folge öffentlich bekannt gegeben, sich zwangsläufig und widerwillig innert nützlicher Frist von „Radio Basilisk“ zu trennen, um den gesetzlichen Anforderungen von Art. 44 Abs. 3 RTVG gerecht zu werden. Angestrebt wurde von Anfang an eine Lösung, welche der Meinungs- und Angebotsvielfalt im Raum Basel gerecht wird und Gewähr bietet, dass „Radio Basilisk“ als eigenständige und starke Stimme im Medienmarkt Basel erhalten bleibt.

B. Melde- und Genehmigungspflichtiger Konzessionsübergang (Art. 48 RTVG)

2. Tamedia AG ist Universalaktionärin der Gesuchstellerin. Tamedia AG verkauft mit Kaufvertrag vom 21. September 2007 dem unabhängigen Basler Medienunternehmer Martin Wagner Namenaktien der Radio Basilisk Betriebs AG, was einem Aktienkapital von 100 % entspricht. Über den Kaufpreis haben die Parteien Stillschweigen vereinbart. Dieses Geschäft zieht den Übergang der Ra-

diokonzession mit sich und ist deshalb in Anwendung von Art. 48 RTVG melde- und genehmigungspflichtig. Im Hinblick auf die anstehende Neukonzessionierung ist der Vollzug dieser Vereinbarung und somit der Übergang der Konzession gemäss Ziff. 7.1 Aktienkaufvertrag vom 21. September 2007 an die Bedingung geknüpft, dass das UVEK dem Übergang der Konzession innert drei Monaten zustimmt. Sollte die Bewilligung nicht innert dieser Frist vorliegen, wird der Kaufvertrag hinfällig. Martin Wagner trägt somit bewusst das Risiko der anstehenden Neukonzessionierung und strebt eine rasche Klärung der Eigentümerschaft an.

Beweis	Aktienkaufvertrag	Beilage 3
	Medienmitteilung	Beilage 2

- Die Gesuchstellerin kommt in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 RTVG mittels vorliegender Eingabe rechtzeitig – mit anderen Worten vor Vollzug – ihrer Meldepflicht nach und legt in der Folge überdies dar, dass der neue Konzessionsinhaber die allgemeinen Konzessionierungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 44 RTVG erfüllt. Einer Genehmigung des Übergangs der Konzession steht somit aus juristischer Sicht nichts entgegen.

C. Identität des Käufers (Art. 44 Abs. 1 lit. f RTVG)

- Martin Wagner, Jahrgang 1960, ist Basler Bürger und hat Wohnsitz in Rünenberg (BL). Er ist Partner der international ausgerichteten Wirtschaftskanzlei Wagner Anwälte und Notare mit Hauptniederlassung in Basel. Bei Martin Wagner handelt es sich somit um eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz.



Beweis

Wohnsitzbestätigung,
Kopie Schweizer Pass

**zur Edition
offert**

D. Finanzierung (Art. 44 Abs. 1 lit. b und c RTVG)

5. Martin Wagner finanziert den Kauf aus eigenen Mitteln und mittels Bankdarlehen. Es existieren keine Bürgschaften, Darlehen oder Garantien von Medienunternehmen oder Personen, die Medienunternehmen nahe stehen. Martin Wagner tritt vielmehr als eigenständiger und unabhängiger Medienunternehmer auf und trägt das finanzielle Risiko vollumfänglich selber. Er alleine haftet gegenüber der Bank. Gemäss Telefonat vom 24. September 2007 zwischen dem Unterzeichneten und dem Direktor des BAKOM bleiben die Parteien während der Dauer des vorliegenden Verfahrens in Kontakt, um die von der Gesuchstellerin beizubringenden Unterlagen im Detail zu besprechen. Verständlicherweise macht Martin Wagner an den Finanzierungsunterlagen ein überwiegendes private Interesse geltend und verlangt, diese Dokumente und Informationen von einer allfälligen Weiterleitung an die interessierten Kreise auszunehmen.

E. Weitere Konzessionierungsvoraussetzungen (Art. 44 Abs. 1 lit. a, d und e RTVG)

6. Was die übrigen allgemeinen Konzessionierungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. a, d und e RTVG anbelangt, ist in erster Linie festzuhalten, dass Martin Wagner am Konzept des Senders keine Veränderung plant und sämtliche bestehenden Verträge und Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. „Radio Basilisk“ bleibt ein journalistisch gemachter Service Public-Anbieter, der schwerpunktmässig auf aktuelle Informationen setzt und somit einen Beitrag zur regionalen Grundversorgung leistet. Mit anderen Worten besteht Gewähr, dass der Leistungsauftrag weiterhin erfüllt und das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen eingehalten werden.
7. Ferner beabsichtigt Martin Wagner, den Sender mit den bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterzuführen und die Arbeitsverträge, welche bereits heute den arbeitsrechtlichen Vorschriften und Arbeitsbedingungen der Branche entsprechen, zu übernehmen. Gleiches gilt für das Ausbildungskonzept und das ausgereifte Qualitätssicherungsmanagement des Senders. Ferner bleibt die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt – die Akquisition besorgt weiterhin die RV Radio Vision AG, an der sich Martin Wagner ebenfalls beteiligen wird, sofern die übrigen Aktionäre kein Vorkaufsrecht ausüben.

Beweis CD mit Interview M. Wagner vom
24. September 2007 (Radio Basilisk)

Beilage 4

F. Meinungs- und Angebotsvielfalt (Art. 44 Abs. 1 lit. g RTVG)

1. Tätigkeit im Bereich des Medienwesens

8. Martin Wagner ist Rechtsanwalt und auf Medienrecht spezialisiert. Er berät diverse Medienunternehmen mit Sitz im In- und Ausland und amtiert als Verwaltungsratspräsident der Weltwoche Verlags AG sowie Verwaltungsrat der Jean Frey AG/Axel Springer Schweiz. Zudem betreut er als Berater auch die Basler Zeitung Medien und die Gruppe Handelszeitung. Im Weiteren ist er Mitglied der Verwaltungs- oder Aufsichtsräte in den international tätigen Medienunterneh-

men Highlight Communications AG, Constantin Film AG und EM.Sport Media. Nach jahrelanger Tätigkeit als Berater hat sich der Basler Martin Wagner entschlossen, selber unabhängiger Medienunternehmer zu werden.

Beweis Handelsregisterauszüge Weltwoche Verlags AG, Jean Frey AG, Highlight Communications AG, Constantin Film AG, EM.Sport Media und Gruppe Handelszeitung **zur Edition offeriert**

9. Mit Abschluss des Aktienkaufvertrags hat Martin Wagner sämtliche Verwaltungsratssitze, die im Zusammenhang mit der Basler Mediengruppe stehen, mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Dabei handelt es sich um Mandate der folgenden Unternehmen: Birkhäuser + GBC AG, MULITPRESS AG, Birkhäuser + GBC Spezialprodukte AG, Adic Insurance Services AG, bc best connect ag. Martin Wagner nimmt somit per sofort keinen Einfluss mehr auf die Willensbildung der Basler Mediengruppe oder einer ihrer Tochterunternehmen. Ob und in welchem Umfang er sein Beratungsmandat aufrecht erhalten wird, ist derzeit noch offen – aufgrund der Tatsache, dass es sich grösstenteils um die Beratung im Bereich Persönlichkeitsverletzung und Gendarstellung handelt, kommt diesem Mandat aus konzessionsrechtlicher Sicht lediglich untergeordnete Bedeutung zu. Martin Wagner beschränkt – im Hinblick auf die Meinungs- und Angebotsvielfalt in der Region Basel – sein künftiges Engagement bei der Basler Mediengruppe bewusst auf ein medienpolitisch unerhebliches Mindestmass und nimmt keine operativen oder strategischen Aufgaben wahr. Er ist, anders ausgedrückt, an keiner der Gruppengesellschaften der Basler Mediengruppe beteiligt, noch nimmt er Einsitz in Gremien dieser Gesellschaft.

Beweis Demissionserklärungen Birkhäuser + GBC AG, MULITPRESS AG, Birkhäuser + GBC Spezialprodukte AG, Adic Insurance Services AG, bc best connect ag **zur Edition offeriert**

10. Bei Highlight Communications AG handelt es sich um eine Holdinggesellschaft. Schwerpunkt sind Beteiligungen an Firmen im Bereich Filmproduktion, -verleih, -rechtehandel, VHS/DVD-Auswertung, Produktion von Home Entertainment, Grosshandel VHS/DVD und TV-Rechtehandel. Highlight Communications AG ist börsenkotiert und an diversen Medienunternehmen, wie z.B. der Constantin Film AG oder der Rainbow Entertainment AG, beteiligt. Letztere war früher zeitweise Hauptaktionärin von „Radio Raurach“ – dem späteren „Radio Edelweiss“. Eine der Tochtergesellschaften der Highlight Communications AG verwaltet TV-Rechte, wie z.B. diejenigen der UEFA Champions League oder des Eurovision Songcontest. Aufgrund seiner Tätigkeit in dieser Unternehmensgruppe verfügt Martin Wagner über ausgezeichnete Kontakte zu nationalen und internationalen Medienunternehmen, welche ihm Zugriff auf ein Netzwerk kompetenter Partner ermöglichen, was letztlich Garant für seine langfristige Unabhängigkeit als Medienunternehmer ist.

Beweis

Geschäftsbericht 2006

zur Edition offeriert

11. Jean Frey AG/Axel Springer Schweiz ist Herausgeberin der Zeitschriften Beobachter, Bilanz und TV Star. Ferner betreut sie für viele Verbände und Organisationen das Anzeigengeschäft in deren Zeitschriften oder anderen Werbeträgern. Hauptaktionär ist der Axel Springer Verlag. Jean Frey AG ist nicht im Bereich der elektronischen Medien tätig. Der Verlag gilt jedoch aufgrund seiner publizistischen Leistungen als einer der Stützen im Schweizer Medienwesen. Gleiches gilt für die Gruppe Handelszeitung. Beide Unternehmen stellen für Martin Wagner ein wichtiges Bindeglied dar, die journalistische Unabhängigkeit der Gesuchstellerin zu wahren und bei Bedarf auf externe Kompetenz zurückzugreifen.
12. Weltwoche Verlags AG ist Herausgeberin der Weltwoche und im Besitz von Roger Köppel. Martin Wagner schätzt Roger Köppel sowohl als Medienunternehmer als auch als Publizist. Roger Köppel hat Martin Wagner jegliche fachliche Unterstützung zugesagt, um einen gewissen Kontrapunkt zu den Verleger-radios zu setzen.

2. Künftige Organisation und Zusammensetzung der Konzessionärin

Die Organisation der Konzessionärin bleibt auch nach dem Aktienübergang unangetastet. Im Verwaltungsrat wird neben Martin Wagner neu Roger Köppel das Ressort Publizistisches Angebot/Redaktionelle Tätigkeit übernehmen. Ferner wird Bernhard Burgener als Wirtschaftsvertreter Einsitz im Verwaltungsrat nehmen, der als ehemaliger Hauptaktionär von „Radio Raurach“ respektive später „Radio Edelweiss“ über die notwendige Radioerfahrung verfügt. Durch diese Engagements möchte Martin Wagner die publizistische Ausrichtung des Senders sowie eine professionelle Machart nachhaltig stärken und die Erfüllung des Service Public für die Region Basel sicherstellen. Abgesehen von der Besetzung des Verwaltungsrats plant Martin Wagner keine Veränderungen an der Organisation und Zusammensetzung der Konzessionärin. Im Gegenteil – er möchte die publizistische Ausrichtung eher vertiefen.

Beweis CD mit Interview M. Wagner vom
24. September 2007 (Radio Basilisk)

Beilage 4

3. Angebots- und Meinungsvielfalt

13. Mit dem Verkauf der Aktien der Gesuchstellerin an Martin Wagner wird die Angebots- und Meinungsvielfalt in Basel bereichert. Strukturelle oder programmliche Änderungen sind keine geplant. Vielmehr gewährleisten die umfangreichen und vielschichtigen Kontakte Wagners zur nationalen und internationalen Medienwelt eine langfristige und stabile Unabhängigkeit des Senders – insbesondere in publizistischer Hinsicht. Wagner betreut verschiedenste Medienunternehmen und verfügt über kein Klumpenrisiko. Diese Konstellation erlaubt es ihm, absolut unabhängig zu agieren.
14. Im Raum Basel existiert somit nach Vollzug des Kaufvertrags neben „Tele Basel“ ein zweites verlagsunabhängiges Medienunternehmen. Als Basler ist er in der Lage, gezielt auf die Bedürfnisse der Region einzugehen. Im Ergebnis steht fest, dass der Verkauf an Martin Wagner die Meinungs- und Angebotsvielfalt in der Region Basel fördert und dem Service Public dient.

G. Keine weiteren Konzessionen (Art. 44 Abs. 3 RTVG)

15. Martin Wagner besitzt keine weiteren Radiokonzessionen. Er ist zudem weder an Radioveranstaltungen beteiligt, noch übt er operative oder strategische Aufgaben für solche Unternehmen aus. Er erfüllt somit die Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 3 RTVG.

H. Verfahrensantrag

16. Gemäss Ziff. 7.1 Aktienkaufvertrag ist der Vollzug des Kaufvertrags und somit der Übergang der Konzession an die Bedingung geknüpft, dass das UVEK das Gesuch um Genehmigung des Übergangs der Konzession innert drei Monaten (Datum Poststempel des Gesuchs) genehmigt. Andernfalls fällt der Kaufvertrag vollständig dahin. Obwohl nach neuem RTVG theoretisch zulässig (vgl. Botschaft, S. 1712), haben die Parteien mit anderen Worten ausdrücklich verzichtet, den Übergang der Konzession und des Aktienkaufvertrags vor Genehmigung zu vollziehen. Die Erteilung der neuen Konzession stellt somit keine Bedingung des Aktienkaufvertrags dar. Vielmehr steht und fällt das Geschäft mit der Genehmigung des Konzessionsübergangs innert gesetzlicher Frist. Die Gesuchstellerin beantragt aus diesem Grund explizit keine Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Entscheid über die Neukonzessionierung, weil ansonsten der Kauf scheitert. Das hätte für Tamedia AG grosse negative finanzielle Folgen.

Beweis

Aktienkaufvertrag

Beilage 2

17. In Anbetracht dieser Umstände erscheint es zweckmässig und im Sinne der Transparenz angebracht, wenn Martin Wagner die Bewerbung für die Erteilung einer neuen Konzession bereits in eigenem Namen einreichen könnte und nicht erst nachträglich dem Verfahren beitreten müsste. Aus der Sicht des Käufers hätte das den Vorteil, dass er in der Lage wäre, das Konzessionsgesuch nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten und dafür auch selber die Verant-

wortung zu übernehmen. Diese Variante überzeugt zudem aus verfahrenstechnischen Überlegungen. Für den Fall, dass die Genehmigung erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist erteilt werden würde, müsste das UVEK allfälligen Mitbewerbern das rechtliche Gehör einräumen und zudem ernsthaft in Erwägung ziehen, das Konzessionierungsverfahren aufgrund einer ausserordentlichen Veränderung im Sinne von Art. 43 Abs. 5 RTVG abubrechen oder zumindest zu sistieren. Das gilt selbstredend auch für den Fall, dass der Kauf nicht zustande kommt, weil das Genehmigungsverfahren mehr als drei Monate dauert und deshalb vor Abschluss des Konzessionierungsverfahrens ein neuer Käufer gesucht werden muss.

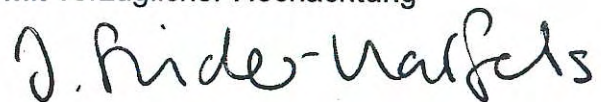
18. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine mehr als drei Monate andauernde Ungewissheit über die Besitzverhältnisse personalpolitisch unverantwortlich und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesuchstellerin unzumutbar wäre. Insbesondere würde ein solcher Zustand der Schwebe – neben der aufgrund des anstehenden Konzessionierungsverfahrens bereits bestehenden Existenzangst – für zusätzliche Verunsicherung sorgen. Diese negativen personalpolitischen Folgen könnten zudem gravierende Auswirkungen auf den Hörer- und Werbemarkt nach sich ziehen. Aufgrund drohender Einnahmeverluste müsste das heute in publizistisch-redaktioneller Hinsicht fundierte Angebot gegebenenfalls abgebaut werden, was klarerweise nicht im Sinne der Angebots- und Meinungsvielfalt sein kann. Die Gesuchstellerin beantragt deshalb, dass die Genehmigung noch vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu erteilen sei.

I. Zusammenfassung

19. Mittels vorliegender Eingabe kommt die Gesuchstellerin ihrer Meldepflicht nach und beantragt gleichzeitig die Genehmigung der mit dem Aktienübergang verbundenen Übertragung der Konzession. Ferner legt sie dar, dass die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 RTVG auch nach der Übertragung der Konzession von der Tamedia AG auf Martin Wagner erfüllt sind. Der Übergang ist daher in Anwendung von Art. 48 RTVG vorbehaltlos zu bewilligen. Das Verfahren ist aus Zweckmässigkeitsüberlegungen zu beschleunigen und vor Ablauf der Bewerbungsfrist abzuschliessen.

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen ersuche ich Sie höflich, sehr geehrte Damen und Herren, meinen eingangs gestellten Rechtsbegehren stattzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Jascha Schneider-Marfels, Advokat

dreifach

Beilagen:

1. Vollmacht
2. Medienmitteilung
3. Aktienkaufvertrag
4. CD mit Interview M. Wagner vom 24. September 2007 (Radio Basilisk)

Daniel Riner Dr.iur.
 Christoph Dumartheray lic.iur.
 Roman Schnyder Dr.iur.*
 Thomas Rieder lic.iur.
 Jascha Schneider-Marfels Dr.iur.

ADVOKATUR



NOTARIAT

Im Anwaltsregister eingetragene Advokaten / *auch Notar
 Mitglieder der Advokatenkammer Basel
 und des Schweizerischen Anwaltsverbandes

vorab per E-Mail

Einschreiben

BAKOM

Zukunftstrasse 44

2501 Biel

Basel, 7. November 2007

ib/Radio Basilisk_Konzession1.doc

Übertragung der Konzession von Radio Basilisk

Sehr geehrter Herr Hostettler

Bezugnehmend auf Ihre Verfügung vom 5. November 2007 erlaube ich mir, mich fristgerecht zu den eingegangenen Stellungnahmen zu äussern. Zunächst begrüsse ich es, dass sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer die Übertragung der Konzession auf Martin Wagner befürworten. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wirft zwei Fragen auf, zu denen ich mich gerne wie folgt äussere:

Was die Tätigkeit Martin Wagners als ehemaliges Organ der „Basler Zeitung Medien“ anbelangt, verweise ich zunächst auf „Meldung und Gesuch“ vom 28. September 2007, Rn. 9. Wagner hat sämtliche Verwaltungsratssitze, die im Zusammenhang mit der „Basler Zeitung Medien“ stehen, niedergelegt und nimmt keinen Einfluss auf die Willensbildung der Gruppe. Wagner bleibt zwar weiterhin für die „Basler Zeitung Medien“ anwaltlich tätig, wäre jedoch stark genug, um auch ohne dieses Mandat auszukommen – allein bei der börsenkotierten Highlight Communications AG belaufen sich seine Bezüge auf über CHF 1'400'000.00 pro Jahr. Nicht ausser Acht zu lassen sind

in diesem Zusammenhang die zu erwartenden Erträge der „Radio Basilisk Betriebs AG“. Ferner verweise ich auf den Entwurf des Redaktionsstatuts (Beilage 1), welches der Redaktion von „Radio Basilisk“ journalistische und formale Unabhängigkeit garantiert. Es ist nicht ersichtlich, *wie* die frühere Organstellung Wagners heute negative Auswirkungen auf die Angebots- und Meinungsvielfalt in der Region haben soll.

Das Redaktionsstatut gewährleistet der Redaktion überdies wirtschaftliche Unabhängigkeit – die „RV Radio Vision AG“ ist gegenüber „Radio Basilisk“ ausdrücklich nicht weisungsberechtigt. Es existieren auch keine personellen Verflechtungen. Martin Wagner hat ausreichend organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Programm und wirtschaftliche Aktivitäten strikt voneinander zu trennen.

Zu erwähnen ist ferner, dass exklusive Vermarktungsverträge in der Branche nichts Ungewöhnliches sind – „NRJ Zürich“ hat z.B. die Vermarktungsrechte vollumfänglich der IP-Multimedia übertragen. Dem Akquisitionsvertrag (Beilage 2) können Sie im Weiteren entnehmen, dass die Kündigungsbestimmungen branchenüblich sind. Ferner bezahlt die „Radio Basilisk Betriebs AG“ der „RV Radio Vision AG“ eine fixe Vermarkterprovision in der Höhe von 25 % des erwirtschafteten Umsatzes, was eher als unterdurchschnittlich zu qualifizieren ist. Die Wettbewerbskommission gelangte jedenfalls Anfang dieses Jahres zum Schluss, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach die „RV Radio Vision AG“ eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken wird (RPW 2007/1, S. 113 ff.).

Aufgrund der unterschiedlichen Eigentümerschaften der Sender „Radio Basilisk“, „Basel One“ und „Radio Regenbogen“ und unter Berücksichtigung des Redaktionsstatuts ist somit für ausreichend publizistischen Wettbewerb gesorgt. An dieser Stelle möchte ich noch darauf hinweisen, dass Martin Wagner als Universalaktionär der „Radio Basilisk Betriebs AG“ das unternehmerische Risiko alleine trägt und gegenüber der kreditgebenden Bank mit seinem Privatvermögen haftet. Es erscheint daher nachvollziehbar, dass er sich ausdrücklich vorbehält, die Werbeakquisition zu einem späteren Zeitpunkt in ein anderes Unternehmen auszulagern oder allenfalls eine eigene Vermarktungsstruktur aufzubauen.

Im Ergebnis steht fest, dass weder die Eigentümerschaft der „RV Radio Vision AG“, noch die frühere Organstellung Wagners negativen Einfluss auf die Angebots- und Meinungsvielfalt haben. Die wirtschaftliche, formale und publizistische Unabhängigkeit des Senders ist vielmehr gewährleistet. Höflich ersuche ich Sie daher, den Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer im Grundsatz zu folgen und den wirtschaftlichen Übergang der Konzessionen von „Radio Basilisk“ auf Martin Wagner noch diesem Monat zu genehmigen.

Der Vollständigkeit halber erlaube ich mir, Ihnen noch die mittlerweile eingetroffenen Finanzierungsunterlagen (Beilage 3) nachzureichen, mit der Bitte, sie – wie auch den Entwurf des Redaktionsstatuts sowie den Akquisitionsvertrag – in Anwendung von Art. 43 Abs. 4 RTVV (überwiegendes privates Interesse) äusserst diskret zu behandeln und nicht an interessierte Kreise weiterzuleiten. Aufgrund der gegenwärtigen Situation am Aktienmarkt wird Wagner seine Wertschriften etc. vorerst nicht verkaufen, sondern zusammen mit Teilen des auf seine Ehefrau überschriebenen Vermögens der Bank als Sicherheit abtreten. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Finanzierungsbestätigung. Wagner behält sich selbstverständlich vor, seine Aktien „im richtigen Moment“ abzustossen, um den Kredit abzutragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Jascha Schneider-Marfels, Advokat

Beilage 1: Entwurf Redaktionsstatut

Beilage 2: Akquisitionsvertrag

Beilage 3: Finanzierungsbestätigung

dreifach

für

Radio Basilisk (Entwurf)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck des Redaktionstatuts.....	1
2. Erfüllung des Leistungsauftrages.....	1
3. Publizistische Unabhängigkeit.....	2
4. Schlussbestimmung.....	2

Der Verwaltungsrat der Radio Basilisk Betriebs AG („Gesellschaft“) erlässt für die Redaktion von „Radio Basilisk“ („Redaktion“) das folgende Redaktionsstatut („Redaktionsstatut“):

1. ZWECK DES REDAKTIONSTATUTS

Das Redaktionsstatut stellt die Erfüllung des Leistungsauftrages der Redaktion sowie ihre publizistische Unabhängigkeit sicher.

2. ERFÜLLUNG DES LEISTUNGSaufTRAGES

2.1 Der Programmleiter trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrages gemäss Gesetz und Konzession.

Der Programmleiter erlässt mit Zustimmung des Geschäftsführers ausführende Bestimmungen über die Erfüllung des Leistungsauftrages und die publizistische Grundhaltung der Redaktion („Programtleitbild“) und über die Sicherung der journalistischen Qualität („Redaktionshandbuch“).

2.2 Die Redaktion ist der Erfüllung des Leistungsauftrages und der Programtleitbilds verpflichtet.

Die Redaktion beachtet zudem die Anforderungen an die journalistische Arbeit gemäss der Erklärung und den Richtlinien des „Schweizer Presserat“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

3. PUBLIZISTISCHE UNABHÄNGIGKEIT

- 3.1 Der Geschäftsführer sowie der Verwaltungsrat der „Radio Basilisk Betriebs AG“ sind nicht weisungsbefugt gegenüber der Redaktion in Bezug auf das redaktionelle Tagesgeschäft.
- 3.2 Der für die Gesellschaft zuständige Verkauf („Verkauf“) ist nicht weisungsbefugt gegenüber der Redaktion. Der Verkauf darf Werbetreibenden keine redaktionellen Gegenleistungen versprechen.
- 3.3 Die Redaktion ist personell und organisatorisch von der Geschäftsführung, vom Verwaltungsrat, Verkauf, allfälligen anderen Redaktionen oder Tochtergesellschaften getrennt.
- 3.4 Die Redaktion entscheidet selbständig über die publizistische Verwendung von durch Verwaltungsrat, Geschäftsführer oder Dritten zur Verfügung gestellten Informationen.
- 3.5 Kein Mitglied der Redaktion darf gezwungen werden, etwas zu produzieren oder zu verantworten, was diesem Redaktionsstatut oder dem Programmleitbild widerspricht. Aus einer Weigerung dürfen keine Nachteile erwachsen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNG

Das vorliegende Redaktionsstatut wurde am XX erlassen sowie am XX vom Verwaltungsrat der Radio Basilisk Betriebs AG genehmigt und an diesem Datum in Kraft gesetzt.

Der Verwaltungsratspräsident

Mitglied es Verwaltungsrats:

Beilage: Erklärung und Richtlinien des „Schweizer Presserat“ in der aktuellen Fassung

Unternehmensleitbild Radio Basilisk Betriebs AG

1. Radio Basilisk will als unabhängiges Basler Medienunternehmen in der Region eine führende Stellung einnehmen und zur selbstständigen Meinungsbildung beitragen
2. Der Schwerpunkt unserer Aktivitäten liegt im Bereich Radio. Der Qualität von Produkten und Dienstleistungen und der wirtschaftlichen Kraft des Unternehmens räumen wir einen hohen Stellenwert ein.
3. Wir bekennen uns zu den Prinzipien einer freien, offenen Gesellschaft und einer sozialen, umweltgerechten Marktwirtschaft. Wir streben deren Weiterentwicklung auf demokratischem und rechtsstaatlichem Wege an.
4. Durch verantwortungsvolles Handeln wollen wir einen Beitrag zur freiheitlich-demokratischen und kulturellen Entwicklung der Gesellschaft sowie zur menschlichen und beruflichen Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten

Handlungsgrundsätze

Publizistisch

Wir wollen unseren Beitrag zur freien Meinungsbildung leisten und dabei Argumente, Wissen und Unterhaltung vermitteln. Wir wollen von politischen, religiösen, wirtschaftlichen und anderen Interessengruppen unabhängig sein. Wir lassen uns journalistisch von den Prinzipien der Wahrhaftigkeit und Fairness leiten.

Unternehmerisch

Wir wollen wirtschaftlich unabhängig sein. Zur Sicherung dieser Unabhängigkeit streben wir eine hohe Ertragskraft und eine grosse Eigenkapitalbasis an. Radio Basilisk will in ihren Märkten innerhalb der traditionellen und künftigen Publishingbereiche präsent sein.

Unser Handeln richtet sich aus nach den umfassenden Bedürfnissen der Medienkonsumenten, der Geschäftspartner und der Werbewirtschaft. Wir bleiben dabei konkurrenzfähig und professionell.

Zur Erhaltung unserer Wettbewerbsfähigkeit wollen wir auf dem Stand der Entwicklung sein und Investitionen vornehmen, die die Produktivität steigern, die Qualität der Erzeugnisse verbessern und die Arbeit erleichtern. Wir legen Wert auf gute, langfristige Geschäftsbeziehungen.

Sozialpolitisch

Wir setzen uns für das allgemeine – physische und psychische – Wohlbefinden unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Im Rahmen von klaren Führungsstrukturen pflegen wir einen partnerschaftlichen Führungsstil und eine offene Kommunikation. Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen wir, ihre Fähigkeiten und ihre Persönlichkeit zu entfalten und im Rahmen ihrer Aufgaben unternehmerisch zu handeln. Wir bieten ihnen anforderungs- und leistungsorientierte Anstellungsbedingungen sowie eine zeitgemäße Aus- und Weiterbildung.

Wir pflegen die aktive Mitarbeit in Unternehmerverbänden und eine offene Zusammenarbeit mit unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. ihren Organisationen.

Ökologisch

Zum verantwortungsvollen Handeln gehört es, dass wir den Ansprüchen der Umwelt Rechnung tragen.

Personalgrundsätze

Unsere Überzeugung: Es sind die Menschen, die ein Unternehmen und seinen Erfolg ausmachen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eigenverantwortliche Persönlichkeiten, die selbständig mitdenken, im Sinne des Unternehmens handeln und gerne eine ho-

he Leistung erbringen. Sie sind geschäftsbereit, konfliktfähig und offen für Neues.

Unser Unternehmen

Radio Basilisk will eine attraktive und anspruchsvolle Arbeitgeberin sein. Unser Erfolg entsteht aus der Vielzahl von Einzelerfolgen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür braucht es Handlungs- und Entscheidungsspielräume, den Willen zur Offenheit, ein Klima des Vertrauens und des Spasses an der Arbeit sowie klare Strukturen. Wir sind grundsätzlich bereit, mit unseren Sozialpartnern zu kooperieren.

Unsere Haltung

Wir gehen ehrlich, direkt und respektvoll miteinander um: Die Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beruht auf gegenseitiger Wertschätzung.

Personalentwicklung

Persönliche Entwicklung setzt persönliche Bereitschaft voraus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Verantwortung für die eigene Weiterentwicklung selber. Dabei werden sie von ihren Vorgesetzten beraten und unterstützt: Personalentwicklung ist eine vorrangige Führungsaufgabe, die ihrerseits eine entsprechende Aus- und Weiterbildung voraussetzt. Wir fördern Teams und Nachwuchskräfte, Fach- und Führungslaufbahnen sind gleichwertig. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen ihre individuellen Ziele und wissen, wie sie von ihren Vorgesetzten beurteilt werden. Zielvereinbarungs- und Leistungsbeurteilungsgespräche finden mindestens einmal jährlich statt.

Gleichbehandlung

Geschlecht, Alter, Herkunft, Funktion und Beschäftigungsgrad haben keinen Einfluss auf die Wertschätzung. Mit dem Ziel der Gleichstellung fördern wir besonders die Chancen der Frauen. Dazu wollen wir überkommenes Rollenverhalten verändern und gezielt den Anteil Frauen in unserem Kader erhöhen.

Arbeitsumfeld

Wir fördern eine erfolgs- und leistungsabhängige Entlohnung. Wir sind offen für mo-

derne Arbeitsformen, wenn sie der Zielerreichung des Unternehmens dienen.

Stellenbesetzung

Bewusst nutzen wir Möglichkeiten, offene Stellen mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu besetzen. Neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen unseren hohen Ansprüchen genügen.

Austritte

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unser Unternehmen verlassen, begegnen wir mit derselben Wertschätzung, die wir ihnen bisher entgegengebracht haben.

Personalplanung

Sie orientiert sich an der Strategie und den Zielen des Unternehmens sowie an den künftigen Entwicklungen in seinem Umfeld. Es gilt, im Hinblick auf Veränderungen rechtzeitig zu handeln.

Personalcontrolling

Wir messen die Qualität der Personal- und Führungsarbeit und den Erfolg der Umsetzung der Personalpolitik sowie des integrierten Personalmanagements.

Innovation

Veränderung ist Voraussetzung für jede Entwicklung. Deshalb wollen wir die Fähigkeit und Bereitschaft zum Wandel des gesamten Unternehmens und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigern. Dabei betrachten wir Fehler auch als Lernchancen.

Umsetzung

Die Umsetzung dieser Personalpolitik ist Aufgabe aller Führungskräfte und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein Team von kompetenten und dienstleistungsorientierten Personalfachleuten unterstützt sie dabei.

Führungsgrundsätze

Führen mit Zielen

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen ihre Ziele. Damit sie diese erreichen, übertrage ich ihnen Verantwortung und Kompetenzen; ich vertraue in ihre Fähigkeiten und unterstütze sie. So entstehen Handlungs- und Entscheidungsspielräume.

Das Team bringt den Erfolg

Als Vorgesetzte oder Vorgesetzter bin ich Teil eines Teams, das ich an der Entscheidungsfindung beteilige, ohne meine Führungsverantwortung abzugeben. Ich achte jedes einzelne Teammitglied als Individuum, das seine persönlichen Stärken einbringen kann. Nach aussen stehe ich zu meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch wenn ich intern Kritik üben muss. Fehler sind Lernchancen.

Ehrlich reden und handeln

Ich sage, was ich denke, und ich tue, was ich sage. Mit Offenheit und Ehrlichkeit schaffe ich Vertrauen. Informationen, die meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen, gebe ich sofort und umfassend weiter.

Persönliche Entwicklung fördern

Als Vorgesetzte oder Vorgesetzter kenne ich das Potenzial der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um sie individuell zu fordern und zu fördern und um ihnen entsprechende Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen. Dies bedingt, dass mir meine eigene Entwicklung ebenso wichtig ist.

Veränderungen fordern heraus

Die Kreativität meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht Erneuerungen und Veränderungen. Diese können unbequem sein, bringen uns aber weiter. Energie richte ich nicht auf das Problem oder auf "Schuldige", sondern auf die Problemlösung.

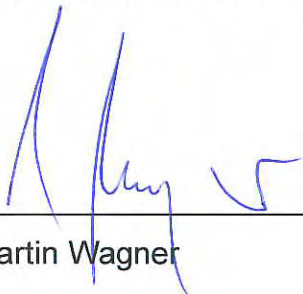
Führen ist anspruchsvoll und macht Spass

Ich kann nur erfolgreich führen, wenn ich Freude daran habe, gerne Verantwortung trage und den Mut zum Entscheiden habe. Durch Delegieren schaffe ich mir Freiräume und erhalte Zeit für meine Führungsaufgabe.

Es gibt kein Rezept für erfolgreiche Führung

Erfolgreiches Führen folgt keinem Rezept, sondern hängt von meiner eigenen Persönlichkeit ab. Ich lasse mich von Verstand, Gefühl und Intuition leiten und richte meinen Führungsstil auf den Menschen und die Situation aus.

Erlassen vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2007



Martin Wagner

Programm-Leitbild

für

Radio Basilisk

INHALTSVERZEICHNIS

1. GEGENSTAND.....	1
2. GRUNDSATZ.....	1
3. PROGRAMMAUFTRAG.....	1
4. PUBLIZISTISCHE GRUNDHALTUNG.....	3
5. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	3

Gestützt auf das Redaktionsstatut erlassen der Verwaltungsrat und der Programmleiter für die Redaktion („Redaktion“) von Radio Basilisk („Programm“) das folgende Programm-Leitbild („Leitbild“):

1. GEGENSTAND

Das Leitbild definiert den Programmauftrag und die publizistische Grundhaltung der Redaktion.

2. GRUNDSATZ

Die Programmgestaltung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Programmauftrag nach publizistischen Kriterien und unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, religiösen, sozialen oder anderen Interessengruppen sowie von persönlichen Interessen.

3. PROGRAMMAUFTRAG

- 3.1 Das Programm trägt in seiner Gesamtheit zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Es berücksichtigt die Besonderheiten und Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden im Versorgungsgebiet.

Zu diesem Zweck stellt die Redaktion während der Hauptsendezeiten sicher, dass die Sendungen des Programms:

- (a) in erster Linie relevante Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport beinhaltet;
- (b) umfassend und thematisch vielfältig sind;
- (c) kontinuierlich über relevante Themen berichten;
- (d) einen Bezug zum lokal-regionalen Raum aufweisen;
- (e) eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wiedergeben;
- (f) eine Vielfalt an Personen bzw. Personengruppen zu Wort kommen lassen
- (g) die Vielfalt des lokal-regionalen Geschehens des gesamten Versorgungsgebiets widerspiegeln.

- 3.2 Alle Sendungen des Programms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.
- 3.3 Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.
- 3.4 Die Sendungen dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden.
- 3.5 Das Programm muss in der Gesamtheit seiner redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.
- 3.6 Die Redaktion hat durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.
- 3.7 Die Information der Bevölkerung in Krisensituationen ist zu gewährleisten. Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die Sicherheit von Personen unumgänglich sind, sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen werden unverzüglich ausgestrahlt. Ebenso wird die Öffentlichkeit über Erlasse des Bundes informiert, die nach Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 durch ausserordentliche Veröffentlichung bekannt gemacht werden.

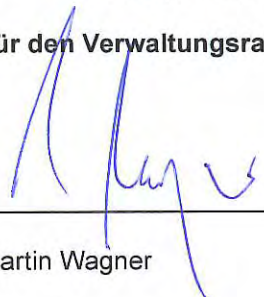
4. PUBLIZISTISCHE GRUNDHALTUNG

- 4.1 Die Redaktion legt Wert auf publizistische Sorgfalt und Qualität. Sie strebt in ihrer journalistischen Tätigkeit Sachkunde, Vollständigkeit, Fairness und Wahrhaftigkeit an. Sie pflegt eine präzise, anschauliche Sprache und sorgt für eine nutzergerechte Gestaltung.
- 4.2 Die Redaktion legt Sachverhalte offen dar, setzt sich mit kontroversen Themen auseinander, berichtet kritisch insbesondere über das Verhalten von Unternehmungen, Verwaltungen und Institutionen und trägt in dieser Funktion dazu bei, dass die jeweils Verantwortlichen nach rechtlichen und ethischen Grundsätzen handeln.
- 4.3 Es ist Aufgabe der Redaktion, komplexe Sachverhalte verständlich zu machen, und einen konstruktiven Beitrag zum Verstehen gesellschaftlicher, kultureller, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer Probleme und Zusammenhänge zu leisten, so dass sich das Publikum seine eigene Meinung bilden kann.
- 4.4 Das Programm respektiert im Rahmen demokratischer Entscheidungsprozesse die Meinungsvielfalt. Gegenüber unterschiedlichen Meinungen ist die Redaktion abwägend, offen und tolerant. Extremistischen Haltungen steht die Redaktion besonders kritisch gegenüber.
- 4.5 Die Redaktion bemüht sich stets um einen unabhängigen Standpunkt. Sie deutet und ergänzt Sachinformation durch vertiefende Hintergrundberichte und kommentierende Beiträge und fördert die politische Kultur.
- 4.6 Das Programm vermittelt einen Überblick über Aktualitäten und Zeittendenzen. Es bietet seiner Hörerschaft kulturelle Veranstaltungshinweise und andere Dienstleistungen für die verschiedenen Lebensbereiche.
- 4.7 Die Redaktion ist dynamisch und reagiert rasch und überlegt auf die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen. Dies setzt einen flexiblen und effizienten Einsatz der personellen, finanziellen und technischen Mittel voraus.
- 4.8 Das Programm fördert Schweizer Musik und Kulturschaffende.

5. SCHLUSSBESTIMMUNG

Das vorliegende Reglement wurde am 4. Dezember 2007 erlassen und an diesem Datum in Kraft gesetzt.

Für den Verwaltungsrat



Martin Wagner

Der Programmleiter:



Raphael Suter